

Zweckverband

RWV Reiat–Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt



**Verbandsordnung
vom 29. August 2004**

RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt

Verbandsordnung

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	1 - 4	3
II Organisation	5 – 13	4 – 6
III Anlagen des Verbandes und Beschaffung der Mittel	14 – 18	6 – 7
IV Rechtsschutz	19	7
V Änderung der VO, Ein- und Austritte von Gemeinden Auflösung	20 – 23	7 – 8
VI Schluss- und Übergangsbestimmungen	24 – 26	8 – 9

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** ¹Name
²Rechtspersönlichkeit
³Sitz
- Art. 2** ¹Zweck, Aufgabe
²Ausschluss von Aufgaben
³Recht auf Gebührenfestlegung und Erhebung
- Art. 3** Mitgliedschaft
- Art. 4** ¹Information der Gemeinderäte (GR) über Verbandsgeschäfte
²Möglichkeit zur Stellungnahme der GR vor Beschlussfassungen
³Vorstandssitzung auf Verlangen GR

II. Organisation

- Art. 5** Verbandsorgane
- Art. 6** ¹Ausübungsrechte der Stimmberechtigten
²Referendumsmöglichkeit
³Grundlage für das Referendum
- Art. 7** ¹Zusammensetzung der Delegiertenversammlung
²Organisation der Delegiertenversammlung
- Art. 8** Befugnisse der Delegiertenversammlung
- Art. 9** ¹Einberufung der Delegiertenversammlung

- Art. 10 ²Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung
¹Zusammensetzung des Vorstandes
²Amtsdauer des Vorstandes
- Art. 11 ¹Leitung des Verbandes durch den Vorstand
²Geschäftsvorbereitung
³Wahl der Betriebsleitung und Befugnisfestlegung durch Vorstand
- Art. 12 ¹Einberufung des Vorstandes durch Verbandspräsidenten
²Recht der Vorstandsmitglieder zur Sitzungseinberufung
³Geltende Bestimmungen gemäss kant. Gemeindegesetz
- Art. 13 ¹Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission
²Konstituierung der Rechnungsprüfungskommission
³Geltende Bestimmungen gemäss kant. Gemeindegesetz

III. Anlagen des Verbandes und Beschaffung der Mittel

- Art. 14 ¹Verbandseigentum
²Regelung der techn. Ausrichtung
- Art. 15 ¹Mittelbeschaffung
²Kreditvorlage für Investitionen
- Art. 16 ¹Festlegung der Wasser- und Anschlussgebühren
²Bemessung der Gebühren
- Art. 17 ¹Beiträge der Verbandsgemeinden
²Verteilungsschlüssel
³Haftung der Verbandsgemeinden
- Art. 18 Erlass von Vorschriften durch Verband

IV. Rechtsschutz

- Art. 19 ¹Anfechtung von Verfügungen
²Rekurserhebung

V. Änderung der Verbandsordnung, Ein- und Austritte von Gemeinden, Verbandsauflösung

- Art. 20 Änderung der Verbandsordnung
- Art. 21 ¹Beitritt weiterer Gemeinden mittel Anschlussvertrag
²Zustimmung der Stimmberechtigten zum Anschlussvertrag
- Art. 22 ¹Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Verband
²Anspruchsverfall auf Verbandsvermögen
³Abgeltung von Mehrkosten bei Austritt einer Gemeinde
- Art. 23 ¹Auflösung des Verbandes
²Beschlussfassung der Auflösung durch Stimmberechtigte
³Verteilung von Verbandsvermögen

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 25 Übergangsbestimmungen
- Art. 26 In-Kraft-Treten der neuen Verbandsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Unter dem Namen «RWV Reiat–Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt», im Folgenden Verband, besteht ein Zweckverband im Sinne von Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998.

Name und Sitz

² Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.

³ Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin.

Art. 2

¹ Der Verband versorgt die beteiligten Gemeinden mit Trink- und Brauchwasser. Er nimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben wahr, insbesondere die Wasserbeschaffung, -speicherung und -verteilung und erstellt, betreibt und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur.

Zweck

² Nicht Aufgabe des Verbandes sind die Erstellung von Hauptleitungen mit Hydranten bei Erschliessungen der beteiligten Gemeinden und der Bau und Betrieb der Hauszuleitungen. Die von den Gemeinden erstellten Erschliessungsleitungen gehen nach Abschluss entschädigungslos in das Eigentum des Verbandes über.

³ Der Verband legt die Wasser- und Anschlussgebühren fest und erhebt diese bei den Endverbrauchern.

Art. 3

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Lohn, Stetten und Büttenhardt. Sie werden im Folgenden als Verbandsgemeinden bezeichnet.

Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind regelmässig über die Verbandsgeschäfte zu informieren.

Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden

² Vor der Beschlussfassung über Verbandsgeschäfte, welche auf die Verbandsgemeinden Auswirkungen haben, ist den Gemeinderäten Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

³ Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen und ihr Anträge unterbreiten.

II. Organisation

Art. 5

Organe

Verbandsorgane sind

- a) die Stimmberechtigten und die Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

a) Stimmberechtigte und Verbandsgemeinden

Art. 6

Befugnisse

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben ihre Rechte auf dem Weg des Referendumsbegehrens und der Urnenabstimmung aus.

² Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend

- a) die Bewilligung des Voranschlages;
- b) die Bewilligung besonderer Kredite;
- c) den Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente, insbesondere die Wasser- und Anschlussgebühren;

können 100 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von zwei Verbandsgemeinden innert 30 Tagen von der amtlichen Mitteilung, in Form der RWV-Mitteilungen, an gerechnet die Durchführung einer Urnenabstimmung verlangen.

³ Im Übrigen gelten für das Referendum die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes sinngemäss.

b) Delegiertenversammlung

Art. 7

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 9 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde wählt drei Mitglieder, davon mindestens eines als Vertretung des Gemeinderats.

² Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen sowie den Aktuar oder die Aktuarin. Diese bilden das Büro des Verbandes. Dessen Aufgaben richten sich nach Art. 23 des Gemeindegesetzes.

Art. 8

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden folgende Geschäfte:

Befugnisse

- a) Die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsordnung oder über Anschlussverträge (Art. 20 und 21);
- b) die Wahl des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Bewilligung des Voranschlages sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Bewilligung besonderer Kredite;
- f) der Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente, insbesondere die Wasser- und Anschlussgebühren;
- g) der Abschluss von Lieferverträgen mit Dritten.

Art. 9

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens ein Mal jährlich zur Bewilligung des Voranschlages für das folgende Jahr sowie zur Abnahme der Jahresrechnung.

Einberufung und Beschlussfassung

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

c) Vorstand

Art. 10

¹ Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter pro Verbandsgemeinde zusammen. Er umfasst den Verbandspräsidenten oder die Verbandspräsidentin und zwei Mitglieder.

Zusammensetzung

² Die Amtsdauer richtet sich nach Art. 41 der Kantonsverfassung.

Art. 11

¹ Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verband nach aussen.

Befugnisse

² Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt ihr Antrag.

³ Er wählt die Betriebsleitung und legt ihre Befugnisse fest.

Art. 12

Einberufung und
Geschäftsord-
nung

¹ Der Vorstand wird vom Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin einberufen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern.

² Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat sinngemäss.

d) Rechnungsprüfungskommission

Art. 13

Zusammen-
setzung und Be-
fugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus je einem Vertreter pro Verbandsgemeinde zusammen.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

³ Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen über die Gemeinden im Gemeindegesetz.

III. Anlagen des Verbandes und Beschaffung der Mittel

Art. 14

Eigentumsver-
hältnisse

¹ Im Eigentum des Verbandes stehen die Pumpstationen, die Reservoirs, die Wassermesser sowie das Leitungsnetz ohne die Hauszuleitungen.

² Der Verband regelt die technische Ausrichtung des Leitungsnetzes, die Durchleitungen sowie den Anschluss beziehungsweise die Erschliessung mit Wasser.

Art. 15

Beschaffung der
für die Verbands-
tätigkeit erforder-
lichen Mittel

¹ Der Verband beschafft sich die für die Verbandstätigkeit erforderlichen Mittel durch

- a) Wassergebühren;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Beiträge der Verbandsgemeinden für Investitionen.

² Für Investitionen ist eine Kreditvorlage zu Handen der Verbandsgemeinden auszuarbeiten.

Art. 16

¹ Der Verband legt in einem allgemeinverbindlichen Reglement die Wasser- und Anschlussgebühren fest.

Wasser- und Anschlussgebühren

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass davon der Betrieb, der Unterhalt sowie die Erneuerung der Anlagen bestritten werden können.

Art. 17

¹ Die Investitions- oder die anderen Beiträge der Verbandsgemeinden richten sich nach dem Kostenverteilungsschlüssel.

Beiträge und Haftung der Verbandsgemeinden

² Dieser wird aufgrund des Wasserverbrauchs der einzelnen Verbandsgemeinden im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre ermittelt.

³ Die Verbandsgemeinden haften subsidiär für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Umfang ihres Kostenanteils.

Art. 18

Der Verband erlässt Vorschriften über Beschaffenheit und Ausführung des gesamten Leitungsnetzes und der Anschlüsse und ist Kontrollinstanz.

Weisungs- und Kontrollrechte des Verbandes

IV. Rechtsschutz

Art. 19

¹ Verfügungen eines unteren Verbandsorgans können bei dem in der Sache zuständigen obersten Verbandsorgan angefochten werden.

Verfügungen der Verbandsorgane

² Gegen die Anordnungen und Entscheide des obersten zuständigen Verbandsorgans kann Rekurs gemäss Art. 16 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an den Regierungsrat erhoben werden.

V. Änderung der Verbandsordnung, Ein- und Austritt von Gemeinden, Auflösung des Verbandes

Art. 20

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung und unterliegen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

Änderung der Verbandsordnung

Art. 21

Beitritt von Gemeinden

¹ Mit Anschlussvertrag können weitere Gemeinden dem Verband beitreten.

² Der Anschlussvertrag bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Verbandsgemeinden. Der Anschlussvertrag regelt die Eigentumsverhältnisse und legt die Einkaufssumme für die beitretende Gemeinde fest.

Art. 22

Austritt von Verbandsgemeinden

¹ Eine Verbandsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Jahresende, frühestens zehn Jahre nach Inkraft-Treten dieser Verbandsordnung, aus dem Verband austreten.

² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Das von ihr erstellte Leitungsnetz fällt, unter Vorbehalt der weiteren Benützung durch den Verband, an sie zurück.

³ Erwachsen durch den Austritt dem Verband Mehrkosten, so sind sie durch die austretende Gemeinde abzugelten.

Art. 23

Auflösung des Verbandes

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Verbandszweck auf andere Weise erfüllt werden kann.

² Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden in den Verbandsgemeinden und der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

³ Ein allfälliges Verbandsvermögen wird nach dem zuletzt geltenden Kostenverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

VI. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten der Reiat-Wasserversorgung vom 28. November 1989 werden unter Vorbehalt von Art. 25 mit dem Inkraft-Treten dieser Verbandsordnung aufgehoben.

Art. 25

Die Vorschriften über die Anschluss- und Benutzungsverhältnisse der bisherigen Statuten bleiben in Kraft, bis die entsprechenden Bereiche neu geregelt sind.

Übergangsbestimmungen

Art. 26

Diese Verbandsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

In-Kraft-Treten

Diese Verbandsordnung wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinden Lohn, Stetten, Büttenhardt durch die Urnenabstimmung vom 29. August 2004 genehmigt.

Im Namen der RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt

Der Präsident des Verwaltungsrates :

A. Roth

Die Aktuarin :

S. Flammia

Durch den Regierungsrat gemäss Regierungsratsbeschluss vom 02.Nov.2004 genehmigt

Der Staatsschreiber

Dr. R. Dubach